

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	15.03.2023

Verfasser: Fabian Schneider	Bürgermeister
------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

I. Änderung des § 9 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Mit Novellierung der Feuerwehrverordnung wurde die Regelung getroffen, dass auch die stellvertretenden Wehrführer, analog des Wehrleiters, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zudem sieht die Entschädigungsverordnung eine Gewährung für die Leitung der Führungsunterstützungseinrichtungen (Leiter FEZ und Führungsstaffel) vor. Die Leitung Atemschutz wird von der Wehrleitung übernommen, wodurch diese Funktion reduziert werden kann. Die Zahlbarmachung ist bereits mit Änderung der Rechtsverordnung erfolgt, weshalb nunmehr auch die rein deklaratorische Änderung in der Hauptsatzung vorgesehen ist.

Des Weiteren ist in diesem Zuge auch die lfd. Nummer 6 der Hauptsatzung entsprechend (redaktionell) anzupassen, wonach „der zuständige Feuerwehrmann“ durch „die zuständigen Feuerwehrangehörigen“ ersetzt wird. Zudem entfällt die Formulierung „im Rahmen des durch den Verbandsgemeinderates festgelegten Zeitraums“, da die Verbandsgemeinde verpflichtet ist Alarm- und Einsatzplaner vorzuhalten und dies nicht projektbedingt zu befristen.

§ 9 wird dementsprechend wie folgt geändert:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
2. die Wehrführer **und seine Vertreter**
3. die Gerätewarte
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter
5. die Leiter der Führungsunterstützungseinrichtungen
6. die Jugendwarte
7. ~~der~~ die für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständigen **Feuerwehrangehörigen. (im Rahmen des durch den Verbandsgemeinderat festgelegten Zeitraum)**

II. Einfügen des § 9a – Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen

Seit dem 24.01.2012 nimmt Herr Hans-Jürgen Gross, Dünnwaldstr. 8, 56743 Mendig, das Amt des Schiedsmannes im Schiedsgerichtsbezirk Mendig wahr. Zum stellvertretenden Schiedsmann ist seit dem 18.03.2021 Herr Gerhard Bermel, Im Vogelsang 10, 56743 Thür bestellt.

Gemäß § 8 des Landesgesetzes über das Schiedsmannwesen (Schiedsmannordnung – SchO) hat die Gebietskörperschaft, für die der Schiedsmann bestellt ist, insbesondere den Sachbedarf bereitzustellen. In den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 8 Abs. 3 SchO heißt es:

„Die Gebietskörperschaft hat für einen geeigneten Raum, in dem die Schiedsperson ihre Dienstgeschäfte erledigen kann, sowie für die angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes zu sorgen [...]. Stellt die Gebietskörperschaft der Schiedsperson keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt die Schiedsperson zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte ihre Wohnung oder einen anderen zu ihrer Verfügung stehenden Raum, so hat die Gebietskörperschaft der Schiedsperson auf Verlangen für die Benutzung des Raumes, für seine Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstgeschäfte zu bestimmende Entschädigung zu gewähren.“

Ausweislich des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Mendig vom 01.03.1989 wurde für die Ausübung der Funktion als Schiedsmann im Schiedsgerichtsbezirk Mendig seither eine jährliche Pauschale i.H.v. 250,- DM (umgerechnet 127,82 EUR) von der Verbandsgemeinde für die Benutzung von privaten Räumen gezahlt. Dies entspricht einer Zahlung von rd. 10,65 EUR pro Monat.

Aufgrund der Entwicklungen des Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung vor über 30 Jahren, insbesondere im zurückliegenden Jahr, und aufgrund der sich aus den o.g. Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde zur Erstattung einer angemessenen Entschädigung für die Aufwendungen des Schiedsmannes, der in Ausübung seines Amtes seine privaten Räumlichkeiten nach Bedarf zur Verfügung stellt, ist die Erhöhung der Dienstzimmerentschädigung erforderlich.

Die Verwaltung hält in Analogie zu den gezahlten Dienstzimmerentschädigungen umliegender Verwaltungen die Anhebung der jährlich zu zahlende Dienstzimmerentschädigung von derzeit 127,82 EUR auf 360,- EUR für angemessen. Für die stellvertretende Schiedsperson ist eine anteilige Dienstzimmerentschädigung für den Fall der Verhinderungsververtretung vorgesehen.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde vom 21.08.2019 enthält in den §§ 6 bis 10 die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen für die in ihren Diensten stehenden Personen. Eine Regelung zur Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen enthält die die Hauptsatzung bislang nicht.

§ 9a – neu – wird daher wie folgt gefasst:

§ 9a
Dienstzimmerentschädigung
für Schiedspersonen

Die vom zuständigen Amtsgericht als Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Mendig bestellte Person erhält eine pauschale Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 360,- EUR pro Jahr. Der stellvertretende Schiedsmann erhält eine anteilige Dienstzimmerentschädigung im Falle der Verhinderungsververtretung. Die § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

Hinweis zur Finanzierung:

I. Feuerwehr: Entsprechende Mittel sind unter der Leistung: 126000, Konto: 501900 im laufenden Haushaltsjahr eingestellt.

II. Schiedswesen: Entsprechende Mittel sind unter der Leistung: 122600, Konto: 563900 im laufenden Haushaltsjahr eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung und stimmt dem Erlass der 3. Änderungssatzung in der als Anlage vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen

Hinweis:

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates (vgl. § 25 Abs. 2 GemO).

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER VERBANDSGEMEINDE MENDIG

vom 21.08.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
2. die Wehrführer **und seine Vertreter**
3. die Gerätewarte
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter
5. **die Leiter der Führungsunterstützungseinrichtungen**
6. die Jugendwarte
7. **der** die für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständigen **Feuerwehrmann** **Feuerwehrangehörigen. (im Rahmen des durch den Verbandsgemeinderat festgelegten Zeitraum)**

§ 9a

Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen

Die vom zuständigen Amtsgericht als Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Mendig bestellte Person erhält eine pauschale Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 360,- EUR pro Jahr. Der stellvertretende Schiedsmann erhält eine anteilige Dienstzimmerentschädigung im Falle der Verhinderungsververtretung. Die § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister

Siegel

